

Friedrich Wilhelm I., Preußen, König

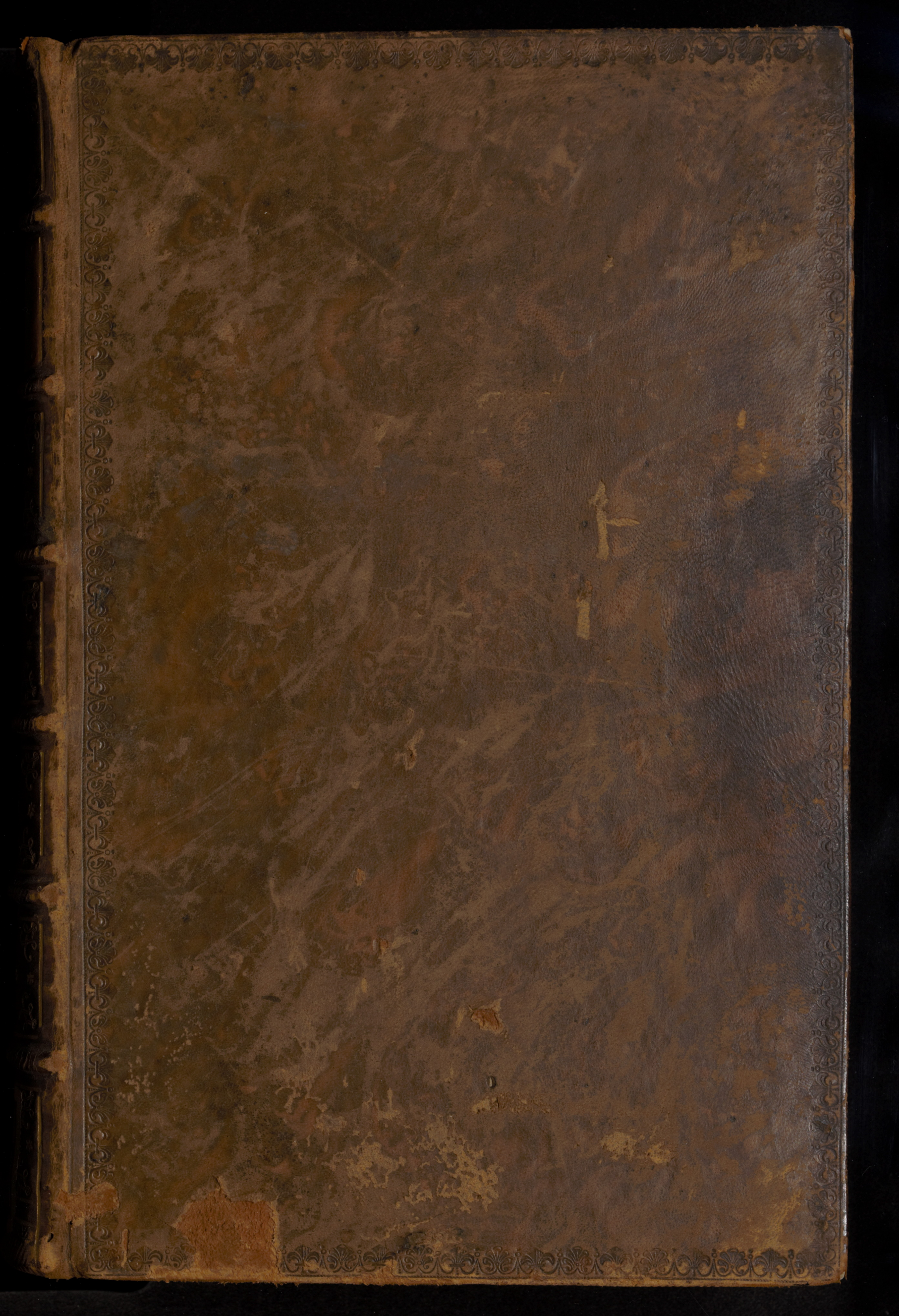
## **Königliche Declaration über das Fiacre-Reglement : Sub dato Berlin, den 8. April 1740**

[Berlin]: Zu finden bey Johann Andreas Rüdigers, 1740

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1727920651>

Druck Freier  Zugang









. Eq II  
32 - 4°

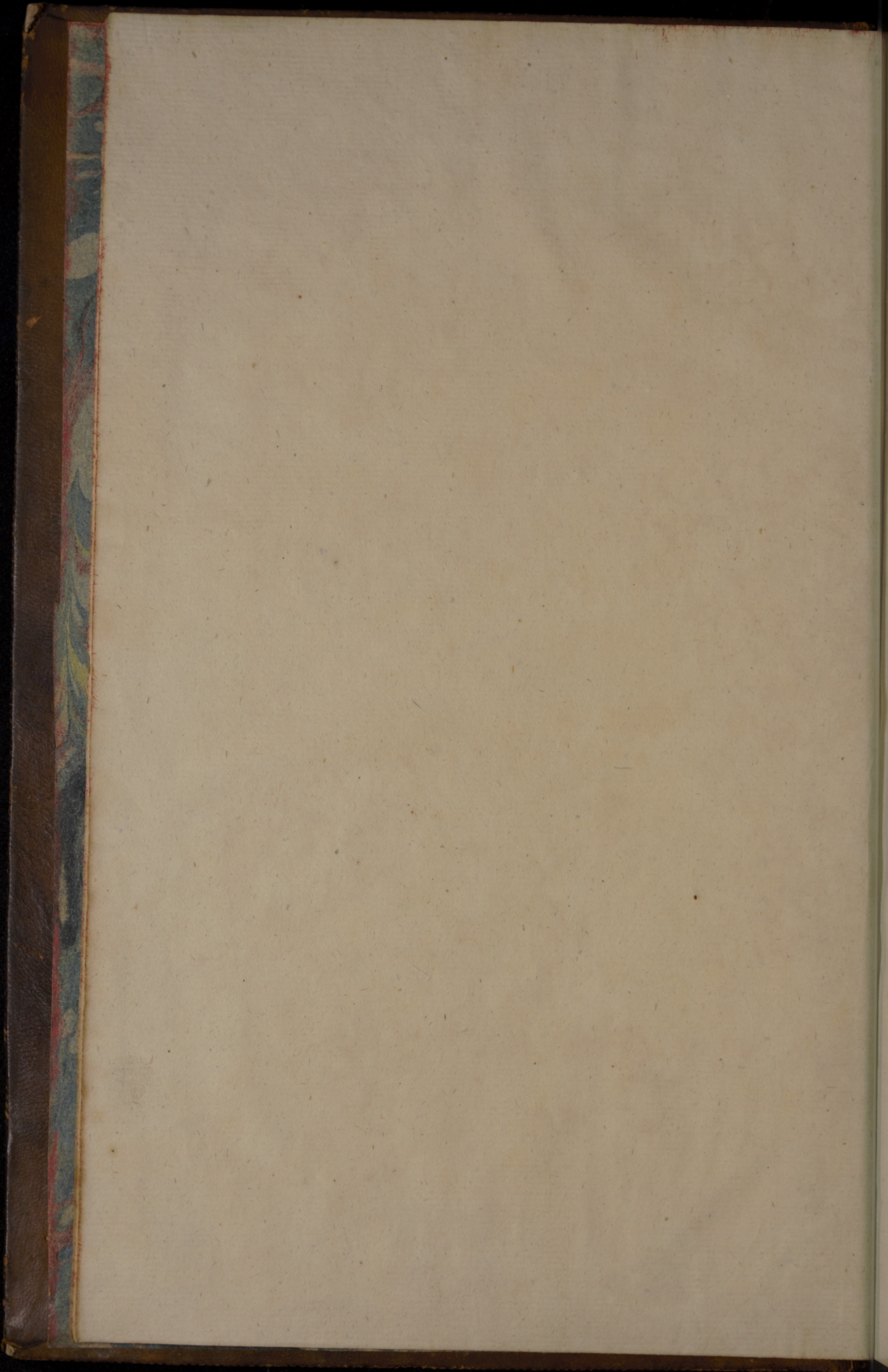


1131

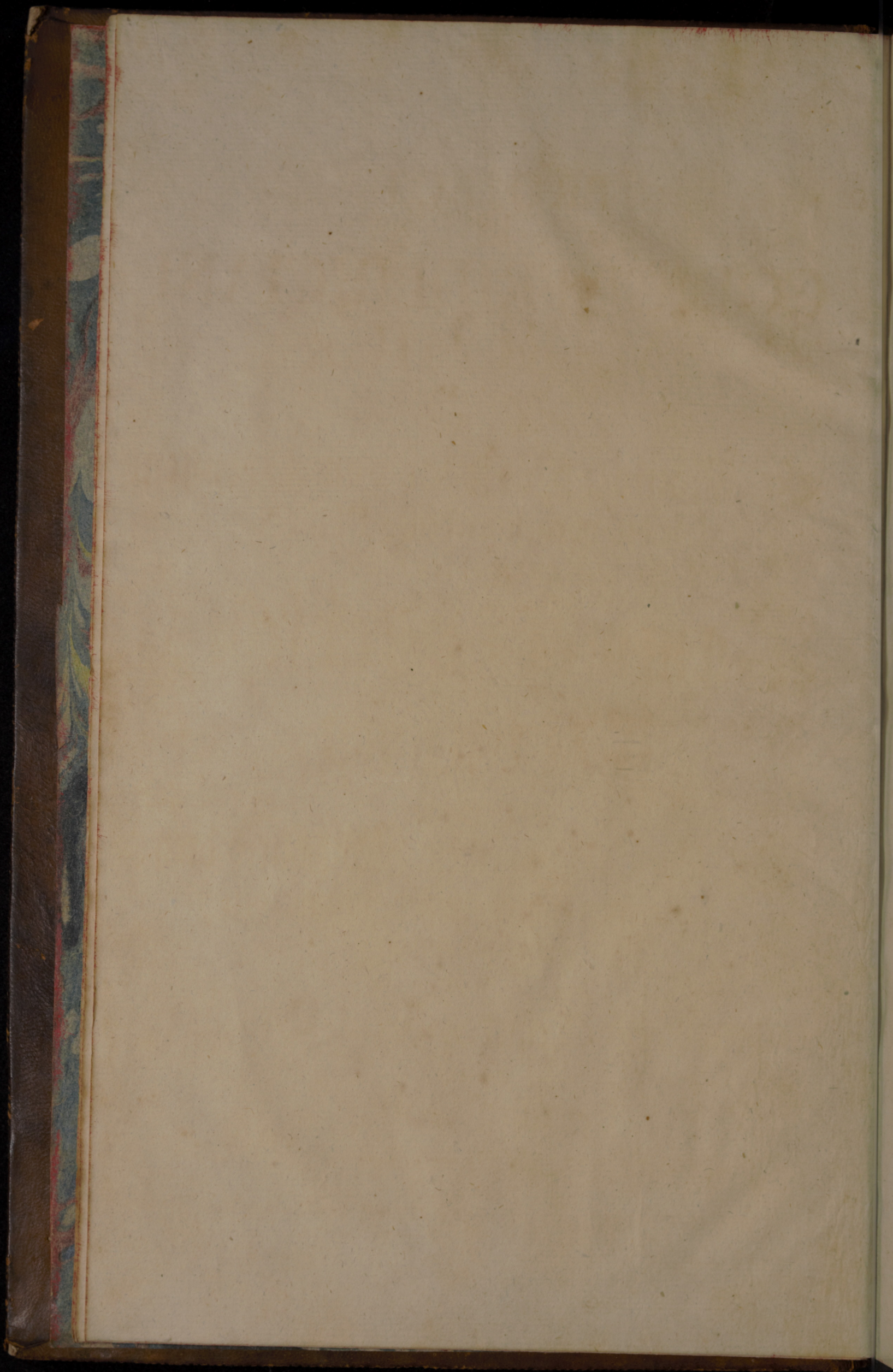












**Königliche**

**DECLARATION**

über das

**FIACRE-**

**REGLEMENT.**

Sub dato Berlin, den 8. April 1740.

---

Zu finden bey Johann Andreas Rüdigers, Königl.  
privil. Buch-Händler, 1740.



Seine Königl. Majestät  
in Preussen ꝛ. Unser aller-  
gnädigster Herr, haben in Gnaden gut gefunden,  
das unterm 16<sup>ten</sup> Januarii a. c. durch den Druck bekandt ge-  
machte Fiacre-Reglement in verschiedenen Stücken zu er-  
klähren, zu ändern und zu schärffen, solchergestalt, daß

- 1.) zu besserer Aufnahme des ganzen Wercks, statt der sonst geordneten 6. Gr. vor die erste Stunde, ins künftige vor dieselbe Acht Gr. bezahlet, im übrigen aber es bey den alten Sätzen ohne Unterscheid belassen, und ein mehreres, bey der darauf gesetzten Strafe, keinesweges genommen.
- 2.) Daß so wenig Eximirten als Professions-Verwandten, sich ferner unterstehen, in der Stadt um Lohn zu fahren, es seye Stundenweiß, halbe oder ganze Tage, und zwar bey Confiscation Wagen und Pferde.

3.) Daß

3.) Daß auch selbst die hiesige Fuhr-Leute weiter nicht befugt seyn, Hochzeit-Fuhren zu übernehmen, sondern dieses denen Fiacres schlechterdings überlassen sollen, wobey dann Seiner Königlichen Majestät allergnädigster Wille ist, daß die Zahl der letztern vermehret und derselben, zur Bequemlichkeit der Frembden und Einheimischen, je länger je mehrere angeleget werden sollen.

Dahingegen seynd die Fiacres schuldig, jedermann mit aller Höflichkeit zu begegnen, entweder selbst zu fahren, oder hierzu tüchtige Knechte, die der Strassen wohl kundig seyn, keinesweges aber Jungens und Kinder zu gebrauchen, für deren Reglement-mäßiges Betragen zu stehen, sich zu rechter Zeit auf denen angewiesenen Plätzen einzufinden, auf denselben ohne Ausnahme zu futtern, auch die Wagen in beständig guten Stand und sauber zu halten: wobey denenselben bey Bestungs-Strafe untersaget wird, nach der Charité, oder Lazareths, Krancken zu bringen, Leichen zu fahren, oder denselben mit den Fiacres zu folgen, am allerwenigsten nach dem Zapfen-Streich gemeine Soldaten und Unter-Officers einzunehmen und von einem Ort zum andern zu bringen: Dafern sie aber wieder Vermuthen durch Drohungen dazu solten gezwungen werden, müssen sie bey der ersten Wache stille halten, solches dem Wacht habenden Officier melden, welcher sodann den einggenommenen Soldaten oder Unter-Officier arretiren, und zur genauen Untersuchung und Bestrafung, dem Chef des Regiments ungesäumt davon Nachricht geben soll.

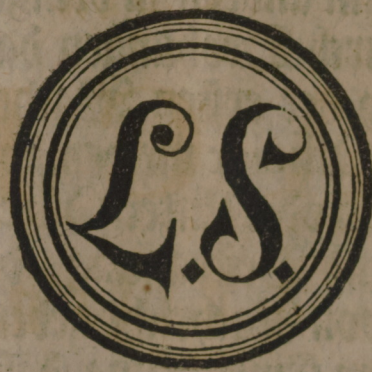
Hey der bisherigen Einrichtung, daß keiner gehalten seyn, vielweniger gezwungen werden solle, von dem Platz zu fahren, wo er nicht vorhero wegen des geordneten Lohns völlig befriediget worden, hat es ferner sein beständiges Verbleiben.

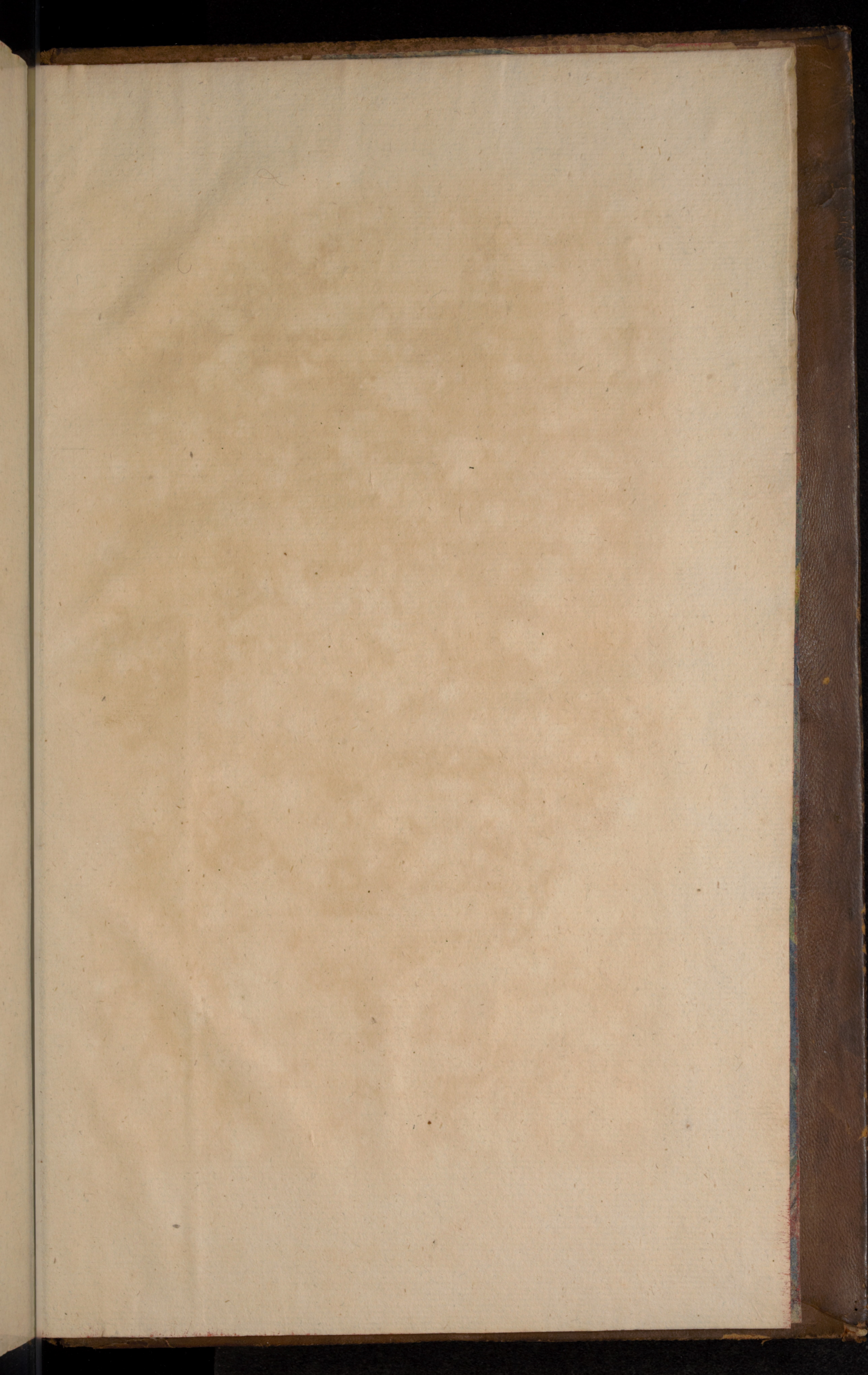
Schließlich soll niemand, er sey Militair- oder Civil-Standes, sich bey Königlicher allerhöchsten Ungnade unterstehen, diese besonders privilegirte Fuhr-Leute zu schimpffen, oder  
gar

gar zu schlagen, ihnen an Pferde und Wagen einigen Schaden zuzufügen, oder etwas am Lohn zu verkürzen, zu dem Ende allerhöchst gedachte Seine Königl. Majestät dem hiesigen Governement, sämtlichen Chefs der Regimenten, und allen hohen und niedern Collegiis hierdurch in Gnaden anbefehlen, die bey ihnen dieserhalb vorkommende Klagen sogleich zu hören, dem Beleidigten ohne die geringste Kosten zur rechtlichen Satisfaction zu verhelffen, im unverhofft niedrigen Fall aber, zu gewärtigen, daß auf die bey Sr. Königl. Majestät allerhöchsten Person, von Dero Cämmerer, Baron von Pöllnitz, oder Dero Geheimten Rath von Neuendorff, gethane allerunterthänigste Anzeige, hierunter mit Nachdruck verfügt und deshalb keine Entschuldigung angenommen werde.

Uhrkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königl. Insiegel bedrucken lassen. Berlin, den 8. April 1740.

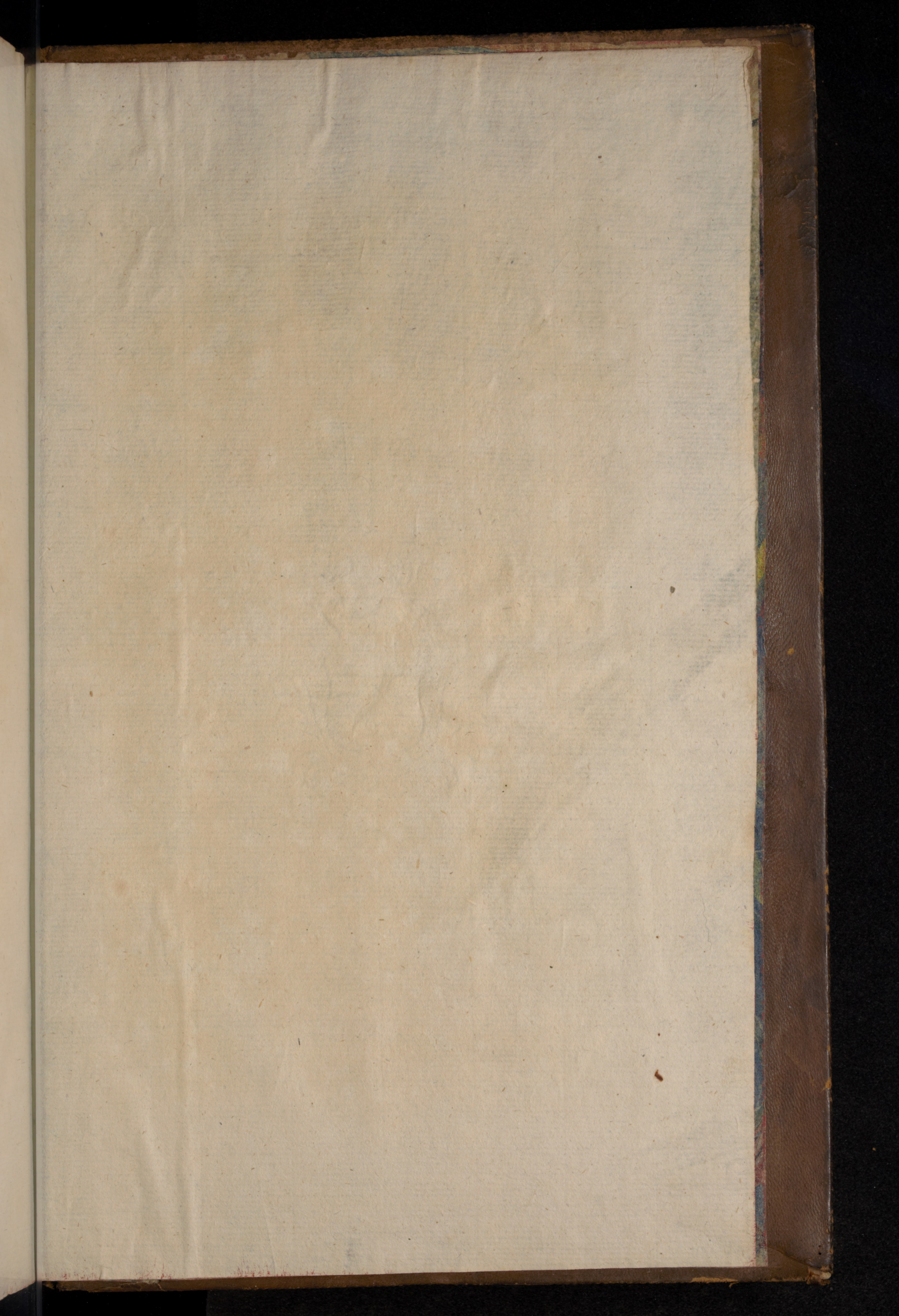
Sr. Wilhelm.

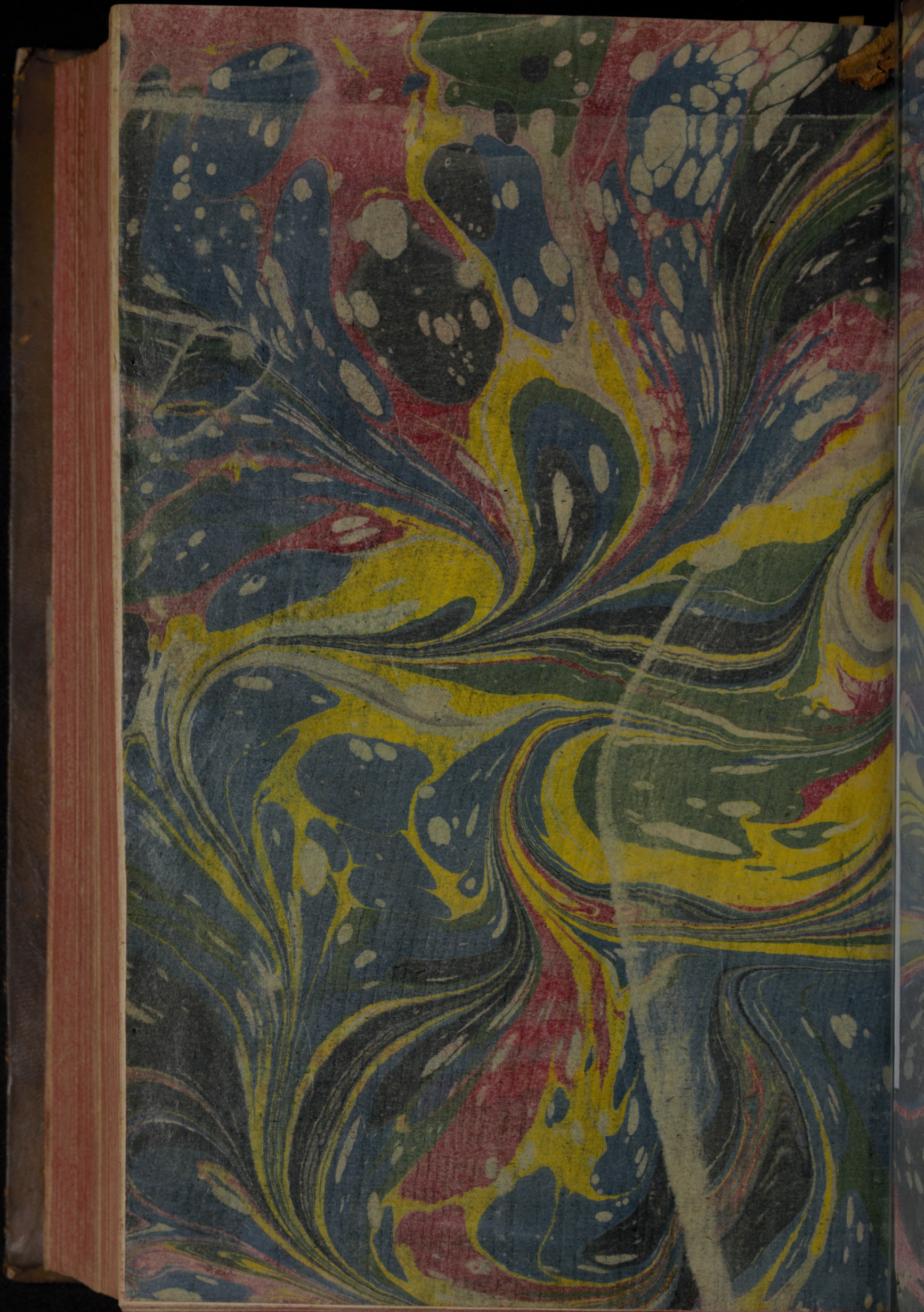






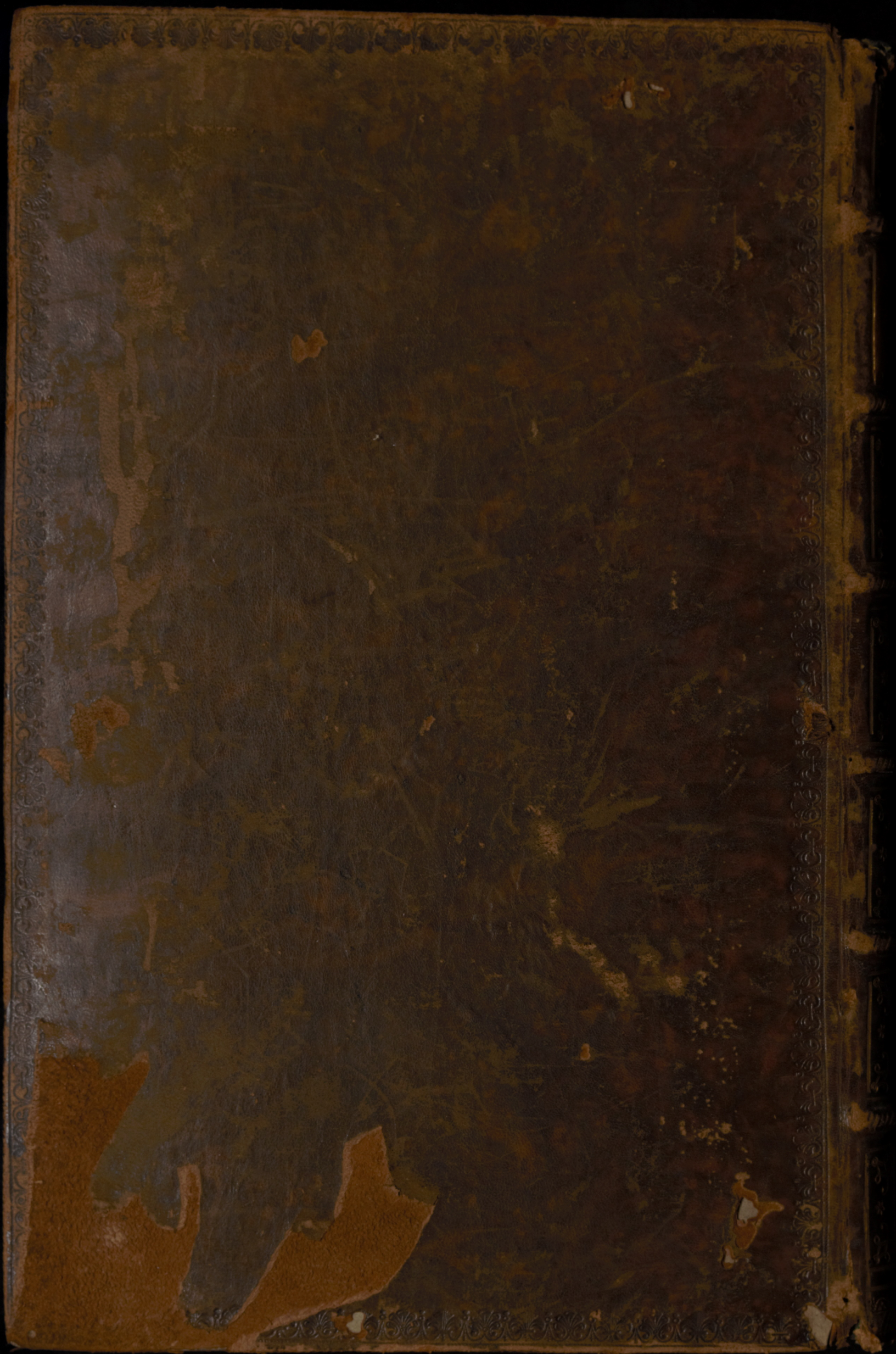








000 496 332  
LBMV Schwerin  
33



2.

Von denen Eltern über ihre Kinder und Enckele, auch li-  
beros adoptivos, die unter Zwen Jahren, gar nicht, über  
die, so unter Neun Jahren, nur auf Bierzeben Tage, über  
Kinder, welche zwischen dem Neunten und Funfzehenden  
Jahre ihres Alters sterben, auf Drey Wochen, und wann  
sie über Funfzehen Jahre alt, auf Sechs Wochen, über die  
Stief-Kinder aber, wenn der eine Ehegatte, dessen leibli-  
che Kinder sie gewesen, bereits verstorben, nach nur gedach-  
ten Unterschied des Alters, nur respectivè auf Acht Tage,  
Bierzeben Tage und Drey Wochen, die Trauer angeleget  
werden soll. Und wie hiernächst

3.

über und Schwestern, sie seyn vollbürtig oder  
auch Schwäger und Schwägerinnen in ersten  
Graden sterben, eben dasjenige, was in vorstehenden S.<sup>pho</sup>  
concurrenten halber, respectu des Alters derer Ver-  
ordnete, bey der Trauer zu beobachten, nicht-  
er Bruders- oder Schwester-Kinder, nach ober-  
differenter Beschaffenheit derer Jahre, nicht län-  
ger als Acht Tage, Bierzeben Tage, oder Drey Wochen  
zu tragen ist; Also soll auch

4.

über Eltern und Groß-Eltern Geschwister, nur  
drey Wochen lang, über Geschwister-Kinder des ersten  
Grades untereinander, wann sie das Funfzehende Jahr ih-  
res Alters erreicht, nur Drey Wochen, und über Ge-  
schwister-Kinder des andern Grads untereinander, jedoch  
anderergestalt nicht, als wenn der verstorbene  
oder verstorbene Funfzehen Jahre alt gewesen, bloß  
drey Wochen Trauer zu tragen erlaubet seyn.

5.

über diejenigen, so von einem Fremden zum  
Voll-Erben eingesetzt wird, um selbigen Acht Wochen  
zu

